

A. Geltungsbereich

- Alle Dienstleistungen und Angebote der MAIBACH Verkehrssicherheits- und Straßenausrüstungsprodukte GmbH (nachfolgend gemeinsam: **VUS**) erfolgen ausschließlich unter Einbezug dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“). Diese sind Bestandteil aller Verträge, die die VUS mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend: „**Auftraggeber**“) über die von ihr angebotenen Leistungen schließt. Sie gelten auch für zukünftige Leistungen oder Angebote an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nicht, es sei denn die VUS hätte deren Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn die VUS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die von ihr geschuldeten Leistungen vorbehaltlos erbringt.
- Die von der VUS zu erbringenden Leistungen, das hierfür vom Auftraggeber zu erbringende Entgelt sowie etwaige vertragliche Nebenpflichten der Vertragsparteien werden im Dienstleistungsvertrag, insbesondere dem Leistungsverzeichnis konkretisiert.
- Die VUS ist berechtigt, sich zur Leistungserbringung ganz oder teilweise anderer Unternehmen zu bedienen, die Inhaber einer Gewerbeerlaubnis gemäß § 34a GewO sind.

B. Vertragsinhalt

- Vorvertragliche Mitteilungen, insbesondere Angebote, Beschreibungen, Kostenvoranschläge, sind, außer bei ausdrücklich anderslautender Vereinbarung, frei von bindenden Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen dienen rein informativischen Zwecken. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.
- Aufträge kann die VUS innerhalb von vierzehn Tagen annehmen. Ein Vertrag kommt erst durch die Auftragsbestätigung der VUS in Textform oder den Beginn der Leistung zustande. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
- Vertragsänderungen und mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung wirksam.
- Die VUS behält sich technische Änderungen und Änderungen in Auswahl und Funktionsweise der zur Verfügung gestellten Überwachungsgeräte, Kommunikationsmittel und -wege vor, soweit diese Änderungen dem Auftraggeber zumutbar sind.
- Die VUS ist zu für den Auftraggeber eigenständig verwendbaren Teilleistungen berechtigt.

C. Allgemeine Dienstausführung von personellen Sicherheitsdienstleistungen

- Die Leistungen werden durch uniformiertes, mit den vereinbarten technischen Hilfsmitteln ausgestattetes Sicherheitspersonal durchgeführt.
- Im Revidierten werden die mit dem Auftraggeber vereinbarten Kontrollen, soweit keine gegenteilige Vereinbarung besteht, in unregelmäßigen Zeitabständen bei jedem Rundgang vorgenommen.

D. Individuelle Dienstleistung

- Im Einzelfall ist für die Ausführung der Bewachungsleistungen allein die schriftliche Dienst-/Alarmanweisung maßgebend. Die Dienst-/Alarmanweisung enthält den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die im Rahmen der Leistungserbringung vorgenommen werden müssen. Änderungen und Ergänzungen der Dienst-/Alarmanweisung bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Soweit unvorhersehbare Notstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.
- Kommt der Auftraggeber seiner Verpflichtung zur Mitwirkung bei der Erstellung der Dienst-/Alarmanweisung vor Aufnahme der personellen Dienstleistung nicht nach, so wird VUS die Dienstleistung in der Art und Weise erbringen, wie sie dies für sachdienlich hält. Aus Schäden, die hierdurch entstehen, kann der Auftraggeber keinerlei Rechte herleiten. Dies gilt auch, soweit sich im Zuge der Vertragsausführung die Leistungsinhalte dermaßen verändern, dass eine Deckung durch die im Wach- und Sicherheitsgewerbe üblicherweise bestehende Betriebshaftpflichtversicherung nicht gegeben ist. Für Schäden, die bis zum Zeitpunkt einer unterzeichneten Anweisung entstehen, besteht die Vermutung der verschuldeten Schadensverursachung durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wird das Recht zum Beweis des Gegenteils eingeräumt.

E. Schlüssel, Hinweisschilder und Notfallanschriften

- Die für den Dienst erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Für Schlüsselverluste und für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Dienstpersonal herbeigeführte Schlüsselbeschädigungen haftet die VUS im Rahmen des Lit. I dieser AGB.
- Der Auftraggeber sichert zu, der VUS keine General- oder Hauptschlüssel zu übergeben, sofern dies zur Ausführung der Dienstleistung nicht zwingend erforderlich ist. Die VUS haftet daher nur für den Schaden, der durch den Verlust des Schlüssels eingetreten wäre, der zur Leistungserbringung erforderlich war.
- Die VUS ist berechtigt an Bauzäunen, Fahrzeugen oder Überwachungstechnik Werbung für eigene Zwecke und/oder Dritunternehmer anzubringen. Der Auftraggeber ist verpflichtet dies zu dulden, soweit dadurch der vertragsgemäße Mietgebrauch nicht beeinträchtigt wird.
- Der Auftraggeber gibt der VUS die Anschriften bekannt, die bei einer Gefährdung des Objektes auch nachts telefonisch benachrichtigt werden können. Anschriftenänderungen müssen der VUS umgehend mitgeteilt werden. In den Fällen, in denen die VUS über aufgeschaltete Alarmanlagen die Alarmverfolgung durchzuführen hat, ist vom Auftraggeber die Benachrichtigungsreihenfolge anzuordnen.

F. Beanstandungen

- Beanstandungen jeder Art, die sich auf die Ausführung der Dienstleistungen oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind der VUS unverzüglich zwecks Abhilfe in Textform mitzuteilen. Bei nicht rechtzeitiger Mitteilung können Rechte aus solchen Beanstandungen nicht geltend gemacht werden.
- Handelt es sich um erhebliche, den Vertragszweck gefährdende Verstöße, so kann der Auftraggeber das Vertragsverhältnis fristlos lösen, wenn er die VUS unverzüglich schriftlich verständigt und diese nicht in angemessener Frist – spätestens innerhalb von sieben Werktagen – für Abhilfe sorgt.
- Auf Seiten des Auftraggebers eingetretene Änderungen der Bewachungssituation sind der VUS anzuzeigen und mit dieser abzustimmen. Unterlässt der Auftraggeber eine solche Anzeige oder Abstimmung, verliert er jeglichen Haftungsanspruch.

G. Entgelt

- Die Höhe des vom Auftraggeber für die von VUS zu erbringenden Leistungen zu zahlenden Entgelts wird im Dienstleistungsvertrag vereinbart.
- Die von der VUS angegebenen Preise verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer, auch wenn diese nicht ausdrücklich ausgewiesen wurde.
- Im Falle der Veränderung / Neueinführung von gesetzlichen Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien, Kfz-Betriebskosten, Frachtkosten, Lohnkosten und Lohnnebenkosten, insbesondere durch den Abschluss neuer Lohn-, Mantel- oder sonstiger Tarifverträge, die zu einer Erhöhung der Kosten der vereinbarten Leistung führen, ist die VUS berechtigt, das Entgelt um den Betrag in gleicher Weise zu verändern, um den sich durch die Veränderung der Lohnkosten, Lohnnebenkosten und sonstigen o. g. Kosten der Stundenverrechnungssatz für die Ausführung des Auftrages geändert hat, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Bei der Preiserhöhung ist anzugeben, welche Kostenfaktoren in welchem Umfang gestiegen sind und welche Bedeutung diese Kostensteigerung für die Kostenkalkulation hat. Kostensteigerungen bei einzelnen Kostenbestandteilen, können nur soweit weitergegeben werden, wie sie nicht durch Preissenkungen bei anderen Kostenbestandteilen aufgewogen werden. Die Preiserhöhung tritt zum Beginn des Monats in Kraft, wenn sie dem Auftraggeber bis zum dritten Werktag des vorausgehenden Monats unter Offenlegung der Kostenkalkulation und Nachweis der geänderten Kostenfaktoren, bekannt gegeben wurde.
- Fordert eine der Parteien eine Preisanpassung, steht der anderen Partei ein Sonderkündigungsrecht mit Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu, wenn die Preiserhöhung oder Preissenkung einen Anteil von 10% des zuvor vereinbarten Preises über- oder unterschreitet.

H. Zahlung

- Das Entgelt ist, soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sofort nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.
- Im Falle des Verzuges des Auftraggebers werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren

Schadens Zinsen gemäß § 288 BGB berechnet

- Kommt der Auftraggeber mit einer Zahlung ganz oder teilweise länger als fünf Werktagen in Verzug, lässt er Schecks oder Wechsel zu Protest gehen oder werden der VUS Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern, so darf VUS unbeschadet anderer Rechte sämtliche Forderungen sofort fällig stellen. Die VUS ist außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen und Leistungen aus noch nicht oder nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzuhalten.
- Zahlungen können mit schuldbeitreibender Wirkung ausschließlich an die VUS selbst erfolgen.
- Die Annahme von Schecks, Wechseln und anderen Wertpapieren erfolgt nur Erfüllungshaber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.
- Bei Teilleistungen steht der VUS das Recht auf Verlangen entsprechender Teilzahlungen zu.
- Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück (Abbestellung), ohne dass die VUS ihm einen Grund dazu gegeben hat, oder erklärt der Auftraggeber den Rücktritt oder die Kündigung des Vertrages, aus Gründen, die von ihm zu vertreten sind, so verpflichtet er sich, die bereits angefallenen Kosten sowie den entgangenen Gewinn mit einem Pauschalbetrag von 15 % des vereinbarten Entgelts zu vergüten. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Kosten und Gewinn nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden bzw. entgangen sind. Danach erfolgt Berechnung nur in nachgewiesener Höhe.
- Zu einer Aufrechnung ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden ist.

I. Haftung – allgemeine Haftpflicht

- Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet die VUS – auch für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgeliehen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
- Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schädigung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die VUS Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat. Die Regeln der Beweislast bleiben hiervon unberührt.
- Der Auftraggeber ist verpflichtet, Personen- und Sachschäden, welche nach Ansicht des Auftraggebers von VUS zu vertreten sind, bei sonstigem Verlust der Schadenersatzansprüche VUS unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles (Möglichkeit der Kenntnis des Schadensfalles), schriftlich anzuzeigen. Schadenersatzansprüche sind vom Auftraggeber bei sonstigem Verlust von Schadenersatzansprüchen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadensfalles oder der Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Schadensfalles gerichtlich geltend zu machen.
- Gemäß § 6 Bewachungsverordnung hat die VUS eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Dem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Haftpflichtversicherungsbedingungen (AHH) und die Bedingungen für die Haftpflichtversicherung von Bewachungsunternehmen uneingeschränkt zu Grunde. Von dem Versicherungsvertrag ausgeschlossen sind aber insbesondere Schäden, die mit der eigentlichen Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen, wie die Übernahme der Streupflicht bei Glattis, bei Bedienung von Sonnenschutzvorrichtungen, oder bei der Bedienung und Betreuung von Maschinen, Kesseln, Heizvorrichtungen, elektrischen oder ähnlichen Anlagen.

J. Leistungsstörungen

- Die VUS ist berechtigt, die zu erbringenden Leistungen vorübergehend einzustellen oder zweckentsprechend zu modifizieren, wenn die Erbringung der Leistungen wegen Streiks, wegen Demonstrationen, wegen behördlich angeordneten Fahr- und/oder Betretungsverboten, wegen Unruhen, anderen Fällen der höheren Gewalt oder wegen sonstiger, von VUS nicht zu vertretender Umstände (z.B. Seuchen, Pandemien, etc.), nicht oder nicht im vereinbarten Ausmaß möglich ist.
- Der Auftraggeber kann für die Dauer der Leistungsstörung eine Minderung des vereinbarten Entgelts verlangen.

K. Datenschutz

- Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), vor allem die §§ 27 ff. BDSG für nicht-öffentliche Stellen in seiner jeweils gültigen Fassung, insbesondere gilt § 5 BDSG.
- Die VUS ist berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltene Daten über den Auftraggeber im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten, zu speichern und im notwendigen Ausmaß an Dritte (z.B. Verdingung Exekutive, etc.) weiterzugeben, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig erscheint.
- Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm enthaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes für eigene geschäftliche Zwecke der VUS verwendet werden.
- Die VUS verpflichtet sich, zumutbare technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die Daten des Auftraggebers im Sinne des Datenschutzgesetzes zu schützen und verpflichtet seine Mitarbeiter/innen ausdrücklich zur Geheimhaltung der Daten im Sinne des jeweils gültigen Datenschutzgesetzes.
- Beim Einsatz von Überwachungstechnik durch oder für den Auftraggeber ist dieser für die Einhaltung rechtlicher Rahmenbedingungen verantwortlich und hält die VUS insoweit von aus Verstößen resultierenden Ansprüchen Dritter frei.

L. Gewerbliche Schutzbestimmungen

- Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, Mitarbeiter der VUS zur Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses und zur Begründung eines neuen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses als selbstständige oder unselbstständige Mitarbeiter des Auftraggebers oder mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zu veranlassen. Diese Bestimmung gilt auch noch sechs Monate nach Beendigung des Vertrages.
- Verstößt der Auftraggeber schuldhaft gegen die Bestimmungen des Absatz 1, so ist er verpflichtet der ISG für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine von dem Unternehmen nach billigem Ermessen festzusetzende Vertragsstrafe, deren Angemessenheit im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist, zu zahlen.

M. Sonstiges

- Bei Übertragungen über das öffentliche Fernsprechnet oder andere Übertragungsmedien bietet die VUS für die Übertragung der Signale und Meldungen keine höhere Sicherheit als die von dem entsprechenden Übertragungsdienst gewährte Netzsicherheit.
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtswirksam sein, so wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Rechtswirksamkeit einer Klausel, ist der Auftraggeber verpflichtet, mit der VUS eine neue Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

N. Verbraucherstreitbeilegung

Das Unternehmen ist nicht verpflichtet und nicht bereit an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 36 Abs. 1 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle im Rahmen einer konkreten Streitigkeit bei Zustimmung beider Vertragsparteien.

O. Schriftform

- Änderungen oder Ergänzungen des Dienstleistungsvertrages sowie der gegenständlichen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, sofern nicht im Rahmen dieser AGB eine andere Form vereinbart ist. Die Schriftform gilt auch für eine abweichende Vereinbarung über die Schriftform.
- Nebenabreden, mit Ausnahme einer etwaiger besonderen Dienst- oder Alarmanweisung, bestehen nicht.

Q. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Für die Rechtsbeziehungen zwischen VUS und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- Gehört der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes eines Kaufmanns, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der VUS.

Besondere Geschäftsbedingungen „Technische Bewachung“ für mobile technische Bewachungslösungen Stand 7/17

Die folgenden Geschäftsbedingungen für die Vermietung, Überlassung und Betrieb von technischen Bewachungslösungen (nachfolgend „BGBT“) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MAIBACH Verkehrssicherheits- und Straßenausrüstungsprodukte GmbH (nachfolgend gemeinsam: „VUS“). Sofern im Folgenden abweichende Regelungen von den AGB getroffen werden, gelten für die Vermietung und Überlassung von technischen Bewachungslösungen diese BGBT.

A. Mietdauer

1. Die Mietzeit beginnt am vereinbarten Tag, spätestens aber an dem Tag der Gebrauchsüberlassung.
2. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand am vereinbarten Tag und zur vereinbarten Uhrzeit abzunehmen. Nimmt der Mieter den Mietgegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, kann VUS nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten und/oder kündigen und den Mietgegenstand anderweitig vermieten.
3. Die Nutzungsberechtigung des Mieters endet mit dem Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Haben die Parteien kein Mietzeitende vereinbart, endet der Mietvertrag durch die Rückgabe des Mietgegenstandes, sofern der Mieter VUS die Rückgabe des Mietgegenstandes mindestens drei Werktage („Rückgabefrist“) vorher schriftlich anzeigt. Für VUS gilt die gesetzliche Kündigungsfrist, die jedoch mindestens drei für den Mieter geltenden Rückgabefrist entspricht. Das Kündigungsrecht beider Parteien aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietgegenstandes auch nach dem Ende seiner Nutzungsberechtigung fort (nachfolgend: „Mietzeitüberschreitung“), verlängert sich der Mietvertrag hierdurch nicht. Der Mieter ist für diesen Fall jedoch verpflichtet, für jeden weiteren angefangenen Tag ein Nutzungsentgelt in Höhe eines einzelnen Tagesentzinses an VUS zu zahlen. Etwaige Vergünstigungen nach der Staffelmietpreissliste von VUS gelten im Falle einer Mietzeitüberschreitung nicht. Dem Mieter bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass VUS kein oder ein geringerer Schaden als das vom Mieter zu zahlende Nutzungsentgelt entstanden ist.

B. Übergabe und Rückgabe des Mietgegenstandes, Transport und Transportkosten

1. Die Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter erfolgt am Firmensitz der VUS in Velen oder an dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort, wenn dieser von Velen abweicht.
2. Der Transport des Mietgegenstandes ist ausschließlich Aufgabe des Mieters. Nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit VUS übernimmt VUS oder ein von VUS beauftragter Spediteur auf Kosten des Mieters den Transport des Mietgegenstandes. Führt VUS den Rücktransport durch, erfolgt die verbindliche Rücknahmekontrolle (Abnahme) auf etwaige Schäden erst nach Rückgabe des Mietgegenstandes am Firmensitz in Velen. Führen Dritte (Spediteur) den Rücktransport durch, sind diese und/oder deren Erfüllungsgehilfen nicht berechtigt, eine Rücknahmekontrolle (Abnahme) durchzuführen oder sonst rechtsverbindliche Erklärungen zu Lasten von VUS abzugeben. Der Mieter ist zudem verpflichtet, der VUS vor Rücktransport des Mietgegenstandes etwaige Beschädigungen/Mängel anzuzeigen.
3. VUS überlässt dem Mieter den Mietgegenstand in einem verkehrssicheren und technisch einwandfreien Zustand. Der Mieter hat den Mietgegenstand bei Übergabe auf seine Verkehrssicherheit, Betriebsfähigkeit und etwaige Mängel zu prüfen. Für den Fall, dass der Mieter den Mietgegenstand auch im öffentlichen Straßenverkehr nutzen will, hat er insbesondere zu prüfen, ob der Mietgegenstand über die dazu erforderliche Ausrüstung und damitzuführende Dokumente verfügt. Ansprüche des Mieters aufgrund offensichtlicher Mängel sind ausgeschlossen, soweit der Mieter den Mangel nicht bei Übergabe gegenüber VUS rügt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum Ablauf der Mietzeit im gereinigten Zustand zurückzugeben.
5. Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung der Nutzungsberechtigung nicht an VUS zurück, ist VUS berechtigt, aber nicht verpflichtet, diesen abzuholen und zu diesem Zweck den Verwahrungs- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes zu betreten. Der Mieter willigt in die Rücknahme des Mietgegenstandes hermit ausdrücklich ein.
6. Bei An- und Abtransport von Überwachungstechnik und Material durch die VUS im Auftrag des Mieters trägt der Mieter für den ungehinderten Zugang zur Verlade-/Aufbaustelle Sorge und stellt eine Abdehlfelie (Gabelstapler oder Kran) insb. für VIDEO-GUARD zur Verfügung.
7. Wenn die vereinbarte Lieferung des Mietgegenstands durch aus von dem Mieter zu vertretenden Gründen (Gläubigerverzug) verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Mieter über. Die entsprechenden Kosten für Wartezeit, Bereitstellung und Aufbewahrung und weitere erforderliche Reisen der Erfüllungsgehilfen der VUS hat der Mieter zu tragen.

C. Mietzins

Der Mietzins ist ausschließlich die Gegenleistung des Mieters für die Nutzungsmöglichkeit des Mietgegenstandes. Alle weiteren Kosten für Transport, Montage, Befestigung, Treib- und Betriebsstoffe, Reinigung und Versicherung des Mietgegenstandes stellt VUS dem Mieter, soweit nicht anders vereinbart, gesondert in Rechnung.

D. Pflichten des Mieters, Benutzung des Mietgegenstandes

1. Der Mieter ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften für den Betrieb des Mietgegenstandes verantwortlich. Er darf den Mietgegenstand ausschließlich ordnungsgemäß, bestimmungsgemäß und verkehrsbüch benutzen und muss die Betriebsanleitung beachten.
2. Der Mieter trägt dafür Sorge, dass einmal ausgerichtete Bewegungsmelder und Kameras entsprechend ausgerichtet bleiben und Blickwinkel der Geräte nicht blockiert werden.
3. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur von fachlich geschulten Personen betreiben zu lassen, denen der ordnungsgemäße Umgang mit Gegenständen vergleichbarer Art vertraut ist. VUS schadet dem Mieter – über die übliche Überlassung der Betriebsanleitung hinaus – keine Beratung zur Verwendung und Bedienung des Mietgegenstandes. Die Hinweise in den mitgelieferten Handbüchern zur Nutzung der Mietgegenstände sind vom Mieter zu beachten.
4. Der Einsatz des Mietgegenstandes im Ausland sowie jede Gebrauchsüberlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von VUS unzulässig. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen Dritte aus einer zulässigen oder einer unzulässigen Gebrauchsüberlassung hiermit erfüllungshäber an VUS ab. VUS nimmt diese Abtretung an. Der Mieter hat VUS etwaige Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die VUS aus der Verfolgung und Geltendmachung der Ansprüche gegenüber solchen Dritten entstehen.
5. Ein etwaiger Diebstahl/Verlust oder eine Beschädigung des Mietgegenstandes (nachfolgend: „Schadensfall“) hat der Mieter gegenüber VUS unverzüglich anzuzeigen. Bei Diebstahl oder durch Dritte verursachte Schäden hat der Mieter unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Der Mieter hat im Schadensfall die zur Schadensminderung und Beweissicherung notwendigen Maßnahmen zu treffen. Überdies ist er verpflichtet, VUS bei der weiteren Bearbeitung und Aufklärung eines Schadensfalles jederzeit bestmöglich zu unterstützen.
6. Vollstreckt ein Dritter in den Mietgegenstand, hat der Mieter VUS unverzüglich zu unterrichten und den Mietgegenstand als Eigentum von VUS zu kennzeichnen.
7. Da der Transport des Mietgegenstandes ausschließlich Aufgabe des Mieters ist, übernimmt VUS keine Haftung für die ordnungsgemäße Verladung des Mietgegenstandes auf einem Transportfahrzeug des Mieters oder eines von dem Mieter beauftragten Dritten. Der Mieter ist als Führer des Transportfahrzeugs oder als Auftraggeber eines Führers des Transportfahrzeugs für die ordnungsgemäße Verladung verantwortlich, auch wenn VUS dabei mitgewirkt hat. Mitarbeiter von VUS sind insoweit als Erfüllungsgehilfen des Mieters tätig. Der Mieter ist insoweit insbesondere dafür verantwortlich, dass im Straßenverkehr die Ladung, die Hilfsmittel und Geräte, einschließlich Zubehör, entsprechend den VDI-Richtlinien 2700 und 2701 (Ladungssicherung auf Straßenfahrzeugen) gesichert sind und die zur Sicherung der Ladung verwendeten Gurte vorgeannten VDI-Richtlinien entsprechen.

8. Der Mieter gewährleistet die bauseitigen Voraussetzungen für den An- und Abtransport und Inbetriebnahme der Mietgegenstände, insbesondere die Stromversorgung. Der Mieter trägt das Risiko der Standsicherheit des Mietgegenstandes und hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen einzuholen und die VUS auf etwaige Risiken hinzuweisen.
9. Der Mieter hat den Mietgegenstand – auch nach Beendigung des Mietvertrages – sicher aufzubewahren und – soweit möglich – vor unbefugter Einwirkung Dritter, insbesondere Diebstahl, Beschädigung, zu schützen und zu sichern („Obhutspflicht“). Die Obhutspflicht gilt bis zur Rückgabe des Mietgegenstandes, im Falle eines von der VUS durchgeführten Rücktransportes bis zur Abholung des Mietgegenstandes am vereinbarten Abholtort.
10. Sofern der Mieter zur Erfüllung seiner Pflichten oder zu seiner Unterstützung Personal von VUS einsetzt, hält er VUS von sämtlichen Ansprüchen seines Auftraggebers bzw. Dritter frei, die aus dem Personaleinsatz resultieren.

E. Reparatur und Wartung

1. VUS trägt die Kosten der turnusmäßigen Wartung ihrer Überwachungstechnik sowie die auf die normale Abnutzung zu rückzuführenden Reparaturen.
2. Der Mieter ist verpflichtet, VUS über die Notwendigkeit solcher Reparaturen bzw. Inspektionen laut Wartungs- bzw. Bedienungsanleitung unverzüglich zu informieren. Die Durchführung der Reparaturen/Inspektionen ist ausschließlich Aufgabe von VUS. Eine Eigenreparatur des Mieters oder eine Beauftragung Dritter durch den Mieter bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VUS. Des gilt nicht, sofern Gefahr in Verzug ist, d. h. insbesondere bei Notreparaturen, zur Vermeidung von Folgeschäden an der Mietsache oder am Eigentum Dritter sowie im Fall von Umweltschäden.

F. Haftung des Mieters, Versicherung, Kosten der Versicherung

1. Der Mieter haftet von der Übergabe bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe des jeweiligen Mietgegenstandes für jeden von ihm zu vertretenden Schaden am Mietgegenstand oder den von ihm zu vertretenden Diebstahl/Verlust des Mietgegenstandes (nachfolgend zusammenfassend: „Schaden“). Des Weiteren haftet der Mieter für etwaige aus einem solchen Schaden resultierende Folgeschäden von VUS, insbesondere Abschleppkosten, Sachverständigengebühren, Mietausfall sowie anteilige Verwaltungskosten. Der Mietausfall Schaden berechnet sich mit dem Tagesmetzins (Tagesmetzins) für jeden Tag, an dem der Mietgegenstand VUS nicht zur Vermietung zur Verfügung steht.
2. Im Schadensfall hat der Auftraggeber die VUS unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten.
3. Der Mieter haftet für alle Gebühren, Abgaben, Bußgelder, Strafen und sonstige Kosten wegen der von ihm zu vertretenden Verletzung öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z. B. der StVO), die bei der Benutzung des Mietgegenstandes zur Entstehung gelangen und für die VUS in Anspruch genommen wird und stellt VUS auf erstes Anfordern von einer Inanspruchnahme Dritter frei. Gleichmaßen ist der Mieter verpflichtet, VUS von jeglicher weiteren Inanspruchnahme Dritter für Schäden oder sonstige Kosten aus dem Betrieb bzw. der Nutzung des Mietgegenstandes – insbesondere wegen der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen – auf erstes Anfordern freizustellen, sofern der Mieter diese Schäden bzw. Kosten zu vertreten hat.
4. Das Haftpflichtrisiko des Mieters aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ist von VUS nicht versichert. Der Mieter hat auf seine Kosten eine Haftpflichtversicherung gegen die sich aus dem Gebrauch des Mietgegenstandes ergebenden Risiken abzuschließen. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, ist er VUS gegenüber auch zum Ersatz hieraus resultierender Schäden verpflichtet.
5. Vorsorglich tritt der Mieter etwaige Ansprüche gegen die Sachversicherung an VUS ab. Ferner tritt der Mieter seine Ansprüche gegen die Haftpflichtversicherung an VUS ab, soweit VUS Dritten gegenüber für einen aus dem Betrieb des Mietgegenstandes durch den Mieter herrührenden Schaden haftet. VUS nimmt die vorgeannten Abtretungen an.
6. Sämtliche von VUS abgeschlossenen Versicherungen sowie die Einbeziehung des Mietgegenstandes in die von ISG abgeschlossene Versicherung gelten ausschließlich für Einsätze des Mietgegenstandes in der Bundesrepublik Deutschland.
7. Bei Zugriffen Dritter auf die Mietsache, ist der Mieter verpflichtet, auf das Eigentum der VUS hinzuweisen und diese unverzüglich zu benachrichtigen.
8. Der Transport des VIDEO-GUARD ist nur nach Absprache mit der VUS und keinesfalls mit ausgefahrenem oder teilweise ausgefahrenem Mast gestattet, da sich hierdurch ein unnötiges Unfall- und Schadensrisiko realisiert.

G. Haftung

1. VUS übernimmt keine Haftung dafür, dass der Mieter den vertragsgemäß zur Verfügung gestellten Mietgegenstand nach seinen Vorstellungen und zu dem von ihm geplanten Zweck verwenden kann.
2. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haftet die VUS – auch für ihre gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen – nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden.
3. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit die VUS Mängel der Sache arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit garantiert hat. Die Regeln der Beweislast bleiben hiervon unberührt.
4. Der Mieter ist verpflichtet, Personen- und Sachschäden, welche nach Ansicht des Mieters von VUS zu vertreten sind, bei sonstigem Verlust der Schadenersatzansprüche unverzüglich, spätestens binnen einer Ausschlussfrist von drei Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles oder der Möglichkeit von der Kenntnis des Schadensfalles, schriftlich gegenüber der VUS anzuzeigen. Schadenersatzansprüche sind vom Mieter bei sonstigem Verlust von Schadenersatzansprüchen innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Eintritt des Schadensfalles oder der Möglichkeit zur Kenntnisnahme des Schadensfalles gerichtlich geltend zu machen.
5. Die VUS haftet nicht für etwaige Schäden des Mieters, die darauf zurückzuführen sind, dass die dem Mieter zur Verfügung gestellte Überwachungstechnik
 - a) durch den Mieter nicht entsprechend der jeweiligen Bedienungsanleitung aufgestellt und installiert wurde,
 - b) durch Vandalismus oder Sachbeschädigung nicht oder nur eingeschränkt funktionsfähig ist,
 - c) aufgrund höherer Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Ausfall des Kommunikationsnetzes, starkem Bodenebel, Starkregen oder starkem Schneefall nicht voll funktionsfähig ist,
 - d) wegen der Verletzung einer vom Auftraggeber übernommenen Verpflichtung wie z. B. einer Netzstromzuführung, freie Sicht auf den Bewachungsbereich technisch oder faktisch funktionsunfähig wird,
 - e) unangemeldet von ihrem ursprünglichen Standort entfernt (z. B. umgestellt) wurde.
6. Die Einschränkungen in diesem Abschnitt gelten nicht für die Haftung der VUS wegen vorsätzlichen Verhaltens, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.